

Gestaltungsbeirat der Stadt Bochum Geschäftsordnung

Einleitung

Mit Beschluss des Rates vom 08.11.2012 soll für die Stadt Bochum ein Gestaltungsbeirat zur Beratung und Begleitung von baulichen Projekten, in besonderen Fällen auch bei Wettbewerben und Bauleitplanverfahren, berufen werden. Ziel der Arbeit des Gestaltungsbeirats ist es, das Stadtbild zu verbessern, Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Er unterstützt in dieser Hinsicht als unabhängiges Sachverständigen-gremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung.

1. Aufgaben des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat berät über Bauprojekte und Planungen, die für die Qualität und Erhaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind. Dabei sind neben ästhetischen und funktionalen Aspekten auch die Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Der Gestaltungsbeirat erarbeitet Empfehlungen für die Politik und die Verwaltung.

Zu den Bauprojekten und Planungen gehören:

- Private und öffentliche Bauvorhaben, einschließlich Verkehrsbauten, die nach Lage, Umfeld und Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild und den Freiraum prägend sind,
- Veränderungen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder Stadtbild prägenden Gebäuden oder Ensembles,
- Städtebauliche und verkehrliche Planungen mit großer Bedeutung für die stadträumliche Qualität, wie die Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- Bauleitpläne mit herausgehobener Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes,
- Sonstige stadtbildrelevante Planungen (wie z. B. Beleuchtung, Möblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen).

Der Gestaltungsbeirat kann frühzeitig bei der Formulierung von Grundlagen und Auslobungen für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerben, Gutachten, Workshops) beteiligt werden.

Der Beirat ist kein Beschlussorgan im Sinne der Gemeindeordnung.

2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, darunter mindestens 2 Frauen. Die Mitglieder sollten die Fachbereiche Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung vertreten. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates und dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Es sollen nur solche stimmberechtigten Mitglieder für den Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden, die in ihrem Fachgebiet als anerkannte Fachleute gelten. Die Fachleute können ihre Qualifikation durch Wettbewerbserfolge oder durch herausgehobene Bautätigkeit nachweisen. Die Verwaltung prüft die Eignung. Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Verwaltung in einer eigenen Vorlage namentlich vorgestellt und vom Rat der Stadt durch Beschluss bestätigt.

Die Dauer einer Beiratsperiode beträgt 5 Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinander folgende Perioden nicht überschreiten. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in Bochum haben. Für die Dauer ihrer Beiratstätigkeit dürfen sie in Bochum weder planen noch bauen. Sollte sich wider Erwarten ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst an einem Vorhaben, das in Bochum geplant und/oder gebaut und/oder im Gestaltungsbeirat behandelt wird, erlischt seine Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat. In diesem Fall ist ein neues Mitglied vom Rat der Stadt Bochum zu berufen.

Der zuständige Fachausschuss entsendet je 5 nicht stimmberechtigte Mitglieder aus seiner Mitte in den Gestaltungsbeirat. Die teilnehmenden Mitglieder werden analog zu § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) gewählt. Die Ausschussmitglieder können sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Fall liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, für den wegen der Einstimmigkeit, mit der er aufgestellt ist, nicht erst im Wege der Verhältniswahl ermittelt zu werden braucht, wie viel Stimmen auf ihn entfallen. Es genügt vielmehr der einstimmige Beschluss des Rates der Stadt über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW). Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehört dem Gestaltungsbeirat als ständiges nicht stimmberechtigtes Mitglied die jeweilige Stadtbaurätin oder der jeweilige Stadtbaurat an. Vertreter der Stadtbaurätin oder des Stadtbaurates ist die Leiterin oder der Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes.

Die Verwaltung lädt in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates, nicht nur nach Bedarf, weitere externe Fachleute und/oder Verwaltungsvertreterinnen oder Verwaltungsvertreter ein, sondern immer auch jeweils zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die/den örtlich zuständige/n Bezirksbürgermeisterin/ Bezirksbürgermeister. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates sowie die externen Fachleute erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Entgelt von 1.000,00 Euro einschl. MwSt. pro Sitzung, das alle Nebenkosten mit abdeckt. Für die beratenden Mitglieder des Rates erfolgt eine Entschädigung im Rahmen des § 45 GO NRW – Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstauffalls, Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten.

3. Geschäftsführung / Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung liegt bei der für die Stadtplanung zuständigen Stadtbaurätin oder dem zuständigen Stadtbaurat. Die Arbeit des Beirates wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt und koordiniert, die dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt zugeordnet ist.

Die Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung kommen von den Mitgliedern des Rates, den Bezirksvertretungen, den Bauherren, dem Gestaltungsbeirat und der Verwaltung.

Qualität und Umfang der Unterlagen wird in Abhängigkeit von Größe und Umfang der Bauprojekte und Planungen durch die Geschäftsstelle festgelegt.

Die Vorschläge müssen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.

In allen Fällen unterrichtet die Geschäftsführung die Bauherrin oder den Bauherr bzw. die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser, wenn sein Vorhaben im Gestaltungsbeirat behandelt wird.

In der Sitzung werden Vorhaben durch die Geschäftsführung oder die Geschäftsstelle vorgestellt. Eine Vorstellung durch die Bauherrin oder den Bauherr oder seine Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser ist ebenso möglich.

Protokolle werden von der Geschäftsstelle angefertigt. Sie werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Den stimmberechtigten Mitgliedern des Gestaltungsbeirates, den externen Fachleuten sowie teilnehmenden Bauherren und Architekten werden die Niederschriften zugesandt. Zudem sollen die Niederschriften über das Ratsinformationssystem der Stadt Bochum abrufbar sein.

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist der Bauherrin oder dem Bauherren bzw. seiner Entwurfsverfasserin oder seinem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur weiteren Überarbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt.

Die nicht öffentlichen Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden nach Bedarf statt – in der Regel alle 3 Monate.

Der Gestaltungsbeirat entscheidet zusammen mit der Geschäftsführung und der Bauherrin oder dem Bauherr darüber, ob die Öffentlichkeit über das Sitzungsergebnis informiert werden soll.

Die Stadtverwaltung wird dem zuständigen Ausschuss für Planen und Bauen jeweils zu Anfang eines Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vorstellen.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

Beschluss

Der Rat der Stadt Bochum beschließt die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats und den im beiliegenden Konzept aufgeführten Entwurf der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Geschäftsordnung berichtet die Verwaltung dem zuständigen Fachausschuss über die bisherigen Erfahrungen mit dem Gremium und der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung wird überprüft und ggf. entsprechend nachjustiert.